



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. Mai 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.POMGS.769
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	2
2.1	Entstehung	2
2.2	Notwendigkeit	3
2.3	Formell-gesetzliche Grundlage	3
3.	Beitrittsbeschluss oder Gesetz	3
4.	Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und zum Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung	4
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	5
6.	Finanzielle Auswirkungen	5
7.	Personelle Auswirkungen	5
8.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	6
9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6
10.	Antrag	6

1. Zusammenfassung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und –informatik (PTI). Darunter fallen insbesondere polizeiliche Einsatzmittel und Informatiklösungen, die der Kommunikation, der gemeinsamen Verwaltung und dem Austausch von Daten zur Erfüllung von Polizeiaufgaben dienen sollen.

2. Ausgangslage

Die Anforderungen an die Schweizer Polizeikorps haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Mit der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft sind auch entsprechende Anpassungen in der Polizeiarbeit notwendig, um die Innere Sicherheit auch weiterhin gewährleisten zu können.

Mit der Vereinbarung PTI erhält die Interkantonale Polizeikooperation für die Bereiche Polizeitechnik und -informatik eine neue Grundlage, um den künftigen Herausforderungen rasch und effizient begegnen zu können.

2.1 Entstehung

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat im Jahr 2010 das Programm zur Harmonisierung der schweizerischen Polizeiinformatik (HPI) geschaffen. Dies aufgrund des Bedürfnisses, sich auf interkantonaler Ebene im Bereich der Polizeiinformatik stärker aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Die operative Umsetzung des Programms HPI wurde einer Geschäftsstelle übertragen, die beim schweizerischen Kompetenzzentrum Polizeitechnik und -informatik (PTI) angesiedelt ist.

Somit existierten bisher die beiden Geschäftsfelder „Harmonisierung der Schweizer Polizeiinformatik (HPI)“ und „Kompetenzzentrum Polizeitechnik und -informatik (PTI)“.

Im Rahmen von HPI/PTI wurden in den vergangenen Jahren viele Vorhaben erfolgreich umgesetzt. So zum Beispiel die Onlineabfrage Waffenregister (OAWR), welche eine Vernetzung der kantonalen Waffenregister im Sinne einer technischen Plattform gestützt auf die bestehenden Zugriffs- und Austauschrechte ermöglicht. Auch der virtuelle Polizeischalter (Suisse ePolice) ist ein Resultat der Arbeiten von HPI/PTI: via Suisse ePolice können einfache Diebstähle, Sachbeschädigungen oder Verluste rund um die Uhr gemeldet werden. Die elektronische Meldung wird dann dem zuständigen Polizeikorps weitergeleitet.

Eine Evaluation des Programmes HPI hat jedoch auch Optimierungspotential festgestellt: Die Intensivierung und Automatisierung des Datenaustauschs haben nicht wie angestrebt stattgefunden. Die Datenbanken der Polizeibehörden sind aktuell noch nicht vernetzt und es konnte bisher noch keine rechtliche Grundlage für einen automatisierten Informationsaustausch realisiert werden.

Um die Strukturen für eine bessere und intensivere Zusammenarbeit zu schaffen, wurden Arbeiten an einer Vereinbarung Polizeikooperation aufgenommen. Im Laufe der Arbeiten wurde ersichtlich, dass es sinnvoll ist, die beiden Geschäftsfelder HPI und PTI mittels einer einzigen Vereinbarung zu regeln.

In der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft „PTI Schweiz“ werden damit die beiden Geschäftsfelder HPI und PTI zusammengeführt und in einem neuen Programm PTI mit einer gemeinsamen strategischen und operativen Führung gebündelt. Damit kommt es zur Totalrevision der bisherigen Vereinbarung HPI durch die vorliegende Vereinbarung PTI.

Die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren haben an der Herbstversammlung der KKJPD vom 14. und 15. November 2019, im Beisein der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), den Entwurf der Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI) und dem zugehörigen erläuternden Bericht einstimmig verabschiedet. Gleichzeitig haben sie die Vereinbarung zur Ratifikation durch den Bund und die Kantone freigegeben.

Die Gründungsversammlung von „PTI Schweiz“ erfolgt voraussichtlich anlässlich der Herbstversammlung der KKJPD vom 12. und 13. November 2020. Voraussetzung dafür ist der Beitritt des Bundes und von mindestens 18 Kantonen zur Vereinbarung.

2.2 Notwendigkeit

Im föderalen System der Schweiz liegt die Verantwortung für die polizeiliche Sicherheit in erster Linie bei den Kantonen. Diese sprechen sich untereinander und mit dem Bund in jenen Bereichen ab, wo dies nötig und sinnvoll ist. Für die gemeinsame Planung, Beschaffung, Implementierung und Weiterentwicklung von Produkten der Polizeitechnik und –informatik ist dies der Fall, ebenso für deren Betrieb und die Datenbearbeitung. Es bietet sich insbesondere die Chance, bei der Beschaffung und beim Betrieb komplexer und kostspieliger Technologien Synergien zu nutzen sowie polizeiliche Einsätze, Ermittlungen und Fahndungen wirkungsvoller zu führen.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik dient dazu, gemeinsame Strukturen zu schaffen und eine wirksame Koordination unter Wahrung der föderalen Prinzipien zu gewährleisten.

2.3 Formell-gesetzliche Grundlage

Nach Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) können die Kantone Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Verträge zwischen Kantonen sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, die zwei oder mehrere Kantone über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand schliessen. Es können somit Verträge über alle Fragen beschlossen werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Da die vorliegende Vereinbarung rechtsetzende Elemente aufweist, fällt sie in die Abschlusskompetenz des Grossen Rates (vgl. Art. 69 Abs. 4 sowie Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 88 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG.101.1]).

3. Beitrittsbeschluss oder Gesetz

Der Beitritt zu interkantonalen Verträgen erfolgt grundsätzlich durch Beschluss. Ausnahmsweise erfolgt der Beitritt zu interkantonalen Verträgen durch Gesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Beitritt ergänzende Regelungen im kantonalen Recht auf Gesetzesstufe oder die Anpassung von Gesetzen erfordert.

Durch den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) ergibt sich kein Anpassungsbedarf für das kantonale Polizeigesetz (PolG). Für den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) ist somit ein Beitrittsbeschluss des Grossen Rates ausreichend.

4. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses und zum Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung

Mit dem Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) verbunden ist die übliche Übertragung von Kompetenzen an den Regierungsrat, namentlich die Kompetenz geringfügigen Änderungen zuzustimmen und die Vereinbarung zu kündigen.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und –informatik in der Schweiz (VPTI) regelt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedskantonen und den beteiligten Bundesstellen im Bereich der Polizeitechnik und –informatik (PTI). Sie regelt in den allgemeinen Bestimmungen den Gegenstand der Vereinbarung (Art. 1) sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit (Art. 2).

Die Vereinbarung beschreibt ausserdem die Körperschaft „PTI Schweiz“ und regelt und definiert dabei

- Die Rechtsform und den Zweck der Körperschaft (Art. 3)
- Die Organe (Art. 4) sowie das Verhältnis zwischen den Organen (Art. 5)
- Die Aufgaben und die Mitglieder der verschiedenen Organe. Sie bezeichnet die strategische Versammlung als oberstes strategisches Organ (Art. 6), den strategischen Ausschuss als strategisches Führungsorgan von „PTI Schweiz“ (Art. 7), die operative Versammlung als oberstes Organ für Angelegenheiten, die nicht die strategische Ebene betreffen (Art. 8), den operativen Ausschuss als operatives Steuerungsorgan von PTI Schweiz (Art. 9) und definiert die Aufgaben und Mitglieder der Leistungserbringer (Art. 10), die Revisionsstelle (Art. 11) und der Fachgruppen (Art. 12)
- Die Beschlussfassung in den Versammlungen und Ausschüssen (Art. 13)
- Die Führung eines Geschäfts- und Finanzreglements (Art. 14) sowie die Zeichnungsberechtigung und den Handelsregistereintrag (Art. 15).

Des Weiteren umfasst die Vereinbarung die Aufgaben der strategischen Führung, insbesondere bei Rechtsetzungsbedarf (Art. 16).

Sie definiert, wie Leistungsbezüger mit Parteistatus (Art. 17) und Leistungsbezüger ohne Parteistatus (Art. 18) Produkte beziehen und an Projekten teilnehmen können und wie die Entwicklung, Lancierung und Durchführung von Projekten zu erfolgen hat (Art. 19).

Im Abschnitt Finanzen werden der Voranschlag (Art. 20), die allgemeinen Kosten (Art. 21), die Projektkosten (Art. 22), Gewinn und Vermögen (Art. 23) und die Buchführung und Rechnungslegung (Art. 24) geregelt.

Die Vereinbarung regelt in Art. 25 das anwendbare Recht und hält in den Artikeln 26 bis 36 die Schlussbestimmungen fest. Diese definieren

- Den Abschluss der Vereinbarung und die Voraussetzungen für das Inkrafttreten (Art. 26)
- Die Beitrittsmodalitäten (Art. 27)
- Die Gründung von PTI Schweiz (Art. 28)
- Den weitergeführten Bezug von Produkten HPI ohne Unterzeichnung der Vereinbarung PTI (Art. 29)
- Die Änderung dieser Vereinbarung (Art. 30)
- Den Austritt (Art. 31)
- Die Auflösung der Vereinbarung (Art. 32)
- Die Auflösung von PTI Schweiz (Art. 33)
- Die finanziellen Folgen des Austritts und der Auflösung von PTI Schweiz (Art. 34)
- Den weitergeführten Bezug von Produkten nach dem Austritt (Art. 35)

- Die Streitbeilegung (Art. 36)

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sind im Detail dem erläuternden Bericht zur Vereinbarung PTI zu entnehmen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das dritte Ziel der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 legt unter Anderem fest, dass der Kanton Bern der Sicherheit seiner Bevölkerung hohe Beachtung schenkt. Der Regierungsrat hat die Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und das Reagieren auf neue sicherheitspolitische Entwicklungen als Entwicklungsschwerpunkt definiert.

Der Beitritt zur Vereinbarung PTI trägt zu diesem Ziel bei. Die Vereinbarung ermöglicht die interkantonale und interbehördliche Polizeikooperation und ermöglicht Synergien und trägt damit zur Sicherheit der Bevölkerung im Kanton Bern bei.

Der Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung steht im Einklang mit der kantonalen ICT-Strategie. Bei konkreten Vorhaben werden der ICT-Governance und den ICT-Standards des Kantons soweit möglich Rechnung getragen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Strukturen von PTI Schweiz werden von allen ratifizierenden Kantonen gemeinsam finanziert. Das Inkrafttreten der Vereinbarung hat, im Vergleich zum Status Quo, keine zusätzlichen Kosten für die Kantone zur Folge. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle bisher beteiligten Kantone die Vereinbarung PTI ratifizieren.

Für das Jahr 2021 ist ein Grundbeitrag von CHF 1'350'000 geplant. Davon tragen der Bund 30% und die Kantone 70% der Kosten. Die Kantone teilen sich den Betrag gemäss dem Bevölkerungsanteil der einzelnen Kantone auf. Für den Kanton Bern ist mit einem Betrag von CHF 114'000 zu rechnen (Kostenverteilungsschlüssel Grundbeitrag 2021 PTI Schweiz, Stand April 2020).

Künftige Projekte, die im Rahmen von PTI initialisiert werden, sind mit Kosten verbunden. Den Kantonen und den Bundesstellen bleibt es aber wie bisher freigestellt, ob sie sich an den jeweiligen Projekten beteiligen oder nicht. Der Beitritt zur Vereinbarung hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Beteiligung an IT- oder Technikvorhaben. Über die Beteiligung an einem jeweiligen Vorhaben entscheidet das beschluss- bzw. finanzkompetente Organ.

7. Personelle Auswirkungen

Die Vereinbarung legt fest, dass auf Rechtsfragen in Bezug auf Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz, ordentliche Beschaffungen, Arbeitsverhältnisse sowie Haftung im Grundsatz kantonal-bernisches Recht anwendbar ist. Die Anwendbarkeit des bernischen Rechts kann für die Berner Behörden administrative Aufwände bedeuten, da in Rechtsfragen möglicherweise eine Einschätzung von und Unterstützung durch die Berner Behörden notwendig sein wird. Der Umfang solcher Anfragen dürfte allerdings sehr beschränkt sein und könnten theoretisch auch abgelehnt werden. Die Vereinbarung kann ergo mit bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vereinbarung schafft gute Voraussetzungen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit. Die Gewährleistung der Sicherheit in der Schweiz wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der Bevölkerung aus und stellt einen wichtigen Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Auf die Durchführung einer Vernehmlassung wurde verzichtet.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und – informatik in der Schweiz (VPTI) zu beschliessen.

Verteiler

- Alle Direktionen
- Staatskanzlei
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Fachstelle für Begleitende Rechtsetzung
- Justizleitung